

Beitragsordnung

Interessenverband der Farbsehschwachen und Farbenblinden e. V.

§ 1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung wird aufgrund der Regelungen in § 5 „Beiträge“ der Satzung des **Interessenverband der Farbsehschwachen und Farbenblinden e. V.** erstellt.

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Der Beitrag für eine natürliche Person beträgt 25 Euro pro Kalenderjahr.
2. Der ermäßigte Beitragssatz für minderjährige Personen beträgt 12 Euro pro Kalenderjahr.
3. Förderbeiträge sind unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft in unbegrenzter Höhe möglich und bedürfen keiner separaten Festsetzung in der Beitragsordnung.

§ 3 Regelung

1. Beiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten.
2. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
3. Bei Vereinseintritt im Laufe des ersten Halbjahres ist grundsätzlich der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Danach ist der Jahresbeitrag anteilig für die verbleibenden Quartale zu entrichten.
4. Endet die Mitgliedschaft im Verein, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
5. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird.
6. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von EUR 10,00 berechnet.
7. Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied welches den Beitrag nicht ein Quartal nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.
8. Bei Aufnahme neuer Mitglieder soll der Einzug der Beiträge im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens vereinbart werden. Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgewichen werden.

§ 4 Zahlung und Fälligkeit

1. Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 01.01. bis 31.12. erhoben.
2. Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird per SEPA-Lastschriftverfahren bis zum 01.03. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht, bei Neumitgliedern zum Datum der Aufnahme.
4. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen. Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht.
5. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

§ 5 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist die Zahlung nur auf das folgende Konto bei der Deutschen Skatbank, Zweigniederlassung der VR-Bank Altenburger Land eG zulässig.

IBAN: DE14 8306 5408 0005 3226 69

BIC: GENODEF1SLR

§ 6 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch den Vorstand. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch den Vorstand eine Änderung beschlossen wird.

§ 7 Veränderungen

Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Beitragsordnung vom 01.07.2023